

# **HAUPTSATZUNG**

der

**Ortsgemeinde Buchholz (Westerwald)**

vom

**17. Juni 2019**

**In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 2020**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer regionalen Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen veröffentlicht werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach in Asbach, Flammersfelder Str. 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort, (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, eines Beirates oder Arbeitskreises werden abweichend von Absatz 1 in der Rhein-Zeitung, Ausgabe AL Asbach/Linz/Unkel und dem General-Anzeiger bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, wenn eine bis zu einem feststehenden Zeitpunkt zu veröffentlichende Bekanntmachung nicht mehr rechtzeitig gemäß § 1 Absatz 1 bekannt gemacht werden kann. Abweichend zu Absatz 4 ist jedoch auch die Veröffentlichung

im Ratsinformationssystem und der Homepage der Verbandsgemeinde Asbach und der Ortsgemeinde Buchholz ausreichend.

- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß § 1, Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ältestenrat des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister bei Bedarf in Fragen der Tagesordnung und Abläufen der Sitzung des Ortsgemeinderates berät. Die Einberufung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die/der Fraktionsvorsitzende jeder Fraktion an.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung.
- (4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates wird für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden ein Sitzungsgeld nach § 6 gewährt.

## **§ 3**

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Hochbauausschuss
  3. Ausschuss für Tiefbau und Verkehr
  4. Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Senioren
  5. Ausschuss für Natur- und Umweltschutz
  6. Kindertagesstättenträgerausschuss
  7. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse zu Nr. 1 bis Nr. 5 bestehen aus 7 Mitgliedern. Der Ausschuss zu Nr. 6, Kindertagesstättenträgerausschuss, besteht aus 7 Vertretern des Kindertagesstättenträgers, sowie 2 Vertretern der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind aus dem jeweiligen Elternbeirat der Kindertagesstätten zu wählen. Die Vertreter müssen wählbare Bürger/innen sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Jedes Ausschussmitglied hat eine(n) Stellvertreter(in) oder mehrere Stellvertreter(innen), deren Reihenfolge in einer Vertretung für jeden Ausschuss getrennt festzulegen ist.

- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Haupt- und Finanzausschusses, die Vertreter des Kindertagesstättenträgers sowie die des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.  
Die übrigen Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürger/innen zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder jedes Ausschusses sollen Ratsmitglieder sein.

#### **§ 4**

##### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse und Ermächtigung für den Ortsbürgermeister**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können die Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Ortsbürgermeister erhält eine Ermächtigung zur abschließenden Entscheidung in Höhe von 3.000 Euro pro Einzelfall.

#### **§ 5**

##### **Beigeordnete**

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden mindestens 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

#### **§ 6**

##### **Aufwandsentschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der gemeindlichen Arbeitskreise und Beiräte eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstausschluss abgegolten. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Ratssitzung und eines vom Ortsgemeinderat gebildeten Arbeitskreises oder Beirates 40,00 € je Sitzung beträgt.  
Alle Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €.

Das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag werden halbjährlich ausgezahlt.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder bei Dienstreisen Reisekostenvergütung wie die Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu der in Absatz 3 gewährten Aufwandsentschädigung eine weitere besondere Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, eines Ausschusses, einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Rats Sitzung und eines vom Ortsgemeinderat gebildeten Arbeitskreises oder Beirates; sowie in Form eines weiteren monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25,00 €. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (je Fraktion eine Person) erhalten die Hälfte dieser Auslagenpauschale. Sollten mehrere stellvertretende Fraktionsvorsitzende bestimmt werden, ist dieser Betrag auf sie aufzuteilen. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende wird entsprechend der Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder halbjährlich ausgezahlt.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KOMAEVO.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der/die ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der/die den/die Ortsbürgermeister/in vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters entspricht für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister). Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages berechnet. Eine nach Abs. 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Die Beigeordneten, denen ein Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten je eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin.
- (4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Beiräte und Arbeitskreise die gleiche Aufwandsentschädigung wie den Ratsmitgliedern gezahlt. Ferner erhalten auch Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die gleichzeitig gewähltes Ratsmitglied sind, eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Abs. 3 S. 1 für

die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und eines vom Ortsgemeinderat gebildeten Arbeitskreises oder Beirates, auch wenn sie nicht ordentliches Mitglied dieses Ausschusses, Arbeitskreises oder Beirates sind.

- (5) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den/die Ortsbürgermeister/in bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung 40,00 € je Vertretungsfall.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. Oktober 2004 in der Fassung vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Buchholz, den 27. Juni 2019

Ortsgemeinde Buchholz (Westerwald)

gez. Peuling

- Ortsbürgermeister -